

P R E S S E I N F O R M A T I O N

Nr. 21/2010 vom 22. Juli 2010

Fehlerhafter Einkommensteuerbescheid - Einspruch einlegen

Nach Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen sind im letzten Jahr rund 5,3 Millionen Einsprüche bei den Finanzämtern eingegangen. Das heißt, dass fehlerhafte Bescheide nicht selten sind. Die tatsächliche Anzahl kann nur erahnt werden. Denn nicht jeder Steuerbescheid wird auf Richtigkeit geprüft, weiß der Neue Verband der Lohnsteuerhilfvereine (NVL) aus Berlin. Der Verband empfiehlt, Einkommensteuerbescheide nicht einfach hinzunehmen, sondern zu kontrollieren und sich gegebenenfalls mit einem Einspruch zu wehren.

Post vom Finanzamt ist in diesen Tagen gern gesehen, erhofft man doch den Einkommensteuerbescheid mit der Information über eine ordentliche Steuererstattung. Doch dem ist nicht immer so. Dann heißt es, den Bescheid zu prüfen und nach den Ursachen für die geringere Erstattung oder Nachzahlung zu suchen. Leider sind falsche Steuerbescheide keine Ausnahme. Steuerpflichtige können sich jedoch wehren.

Dabei ist einiges zu beachten, wie der Neue Verband der Lohnsteuerhilfvereine (NVL) informiert. Der Einspruch muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Bescheides eingereicht werden. Ist der Brief mit einfacher Post zugesandt worden, gilt dieser am dritten Werktag als zugestellt. In der Regel werden Einsprüche schriftlich per Post eingereicht. Der Postweg ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Die Zusendung per Fax erfüllt den gleichen Zweck. Man kann sich auch direkt an den Bearbeiter beim zuständigen Finanzamt wenden und den Einspruch zu Protokoll geben. Selbst die Unterschrift ist nicht notwendig, weiß Marlies Spargen vom NVL. Wichtig ist, dass aus dem Schreiben der Absender (Einspruchsführer) ersichtlich ist. Selbst das Wort „Einspruch“ ist vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Es sollte jedoch zu erkennen sein, wogegen sich der Einspruch richtet und welche Punkte angefochten werden. Wenn die Zeit eng wird, kann der Einspruch auch ohne Begründung zur Fristwahrung eingereicht werden. Diese sollte aber nachgereicht werden.

Wer unsicher ist, ob sein Bescheid korrekt ist, sollte steuerfachlichen Rat einholen. Arbeitnehmer, Rentner und Arbeitslose können sich im Rahmen einer Mitgliedschaft an einen Lohnsteuerhilfverein wenden. Die Anschriften von Beratungsstellen der Mitgliedsvereine des Verbandes können im Internet unter <http://www.Beratungsstellensuche.de> recherchiert oder unter der Rufnummer 030/ 40 63 24 49 erfragt werden.